Villingen-Schwenningen

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

für das Gebiet

"Strangen"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2002 eine Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Strangen“ im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 5000 vom 19.11.2002,

2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 1000 vom 19.11.2002 und

3.) dem Textteil vom 19.11.2002.

Der Satzung ist die Begründung vom 19.11.2002 beigefügt.

§ 3
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19. Dezember 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister